



1306



Faint, illegible text on the left side of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

13 Jan. 1722.



Bürger-Meister und Rath-Schanne der Stadt

Sörlich/ in Krafft dieses Jedermänniglich/
dem es nöthig; was gestalt Uns E. Lobl. im Brau-Urbar sitzende
Bürgerschaft allenthalben klagende zu erkennen gegeben; wie daß der zeitber-
gen Verbothe anderer getroffenen Veranstellungen ungeachtet das heimliche
Einschleppen fremden und Dorff-Bieres sowohl auf denen zu hiesiger
Stadt gehörigen als den übrigen unter dem privilegirten Bier-Zwangss-

Distrikte binnen 12 Meilen von hier gelegenen Dorffschafften zu Zeit continuire; und dadurch hiesiger ohne diß sehr be-
schwehrten und bekränkten Brau-Nahrung ein höchst-empfindlicher Abgang verursacht werde; mit dem beygefügtten gezie-
menden Ansuchen/ vermittelt eines öffentlichen Anschlages zu machen: daß einem Jedem/ welcher Jemanden/ so fremde
Bier/ es betreffe viel oder wenig/ wirklich eingeführet/ bey Uns anzuzeigen würde/ mit Verschweigung seines Namens i. Rchl.
pro Discretionem gegeben werden solle. Nun denn aus den vorerwähnten schlechten Bier-Vertriebe/ auch sonst/ und sonderlich
aus denen unter der Hand eingezogenen Erkundigungen sich geäußert; daß solchane Beschwer-Führung nicht ohne Grund
sey; gleichwohl aber durch dergleichen heimliches Bier-Einführen eines Theils der brauenden Bürgerschaft ganz unverant-
wortlicher Weise und mercklich präjudiciret wird; andererseits das hohe Landes-herrliche Interesse an Bier-Steuer und
Accise hierunter nicht minder einen considerablen Abbruch so haben Wir Eingangs erwehnten Gesuche Statt zu geben
um soviel weniger Bedenken gefunden. Es wird demnach Jedemmänniglich durch diesen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht;
daß derjenige/ so bey Uns einen solchen Turbant und Desobedienten/ welcher sich unterstünde/ entweder in hiesiger Stadt de-
nen verschlossenen und unverschlossenen Bor-Städten/ oder auf denen zur Stadt gehörigen/ nicht minder in denen andern
unter des Landes Jurisdiction gelegenen Dorffschafften/ wo solches Stadt-Bier verschendet werden soll/ fremde oder Dorff-
Bier heimlich und ohne unsere Obrigkeitliche Erlaubnis einzuführen/ in Zeiten angeben/ und dißfalls glaubwürdige Umstände
anzeigen würde/ mit Verschweigung seines Namens/ jedw. Rchl. zur Discretion von der brauenden Bürgerschaft ge-
reicht werden solle. So geschehen Sörlich den 13. Januar, 1711.

1721

1721

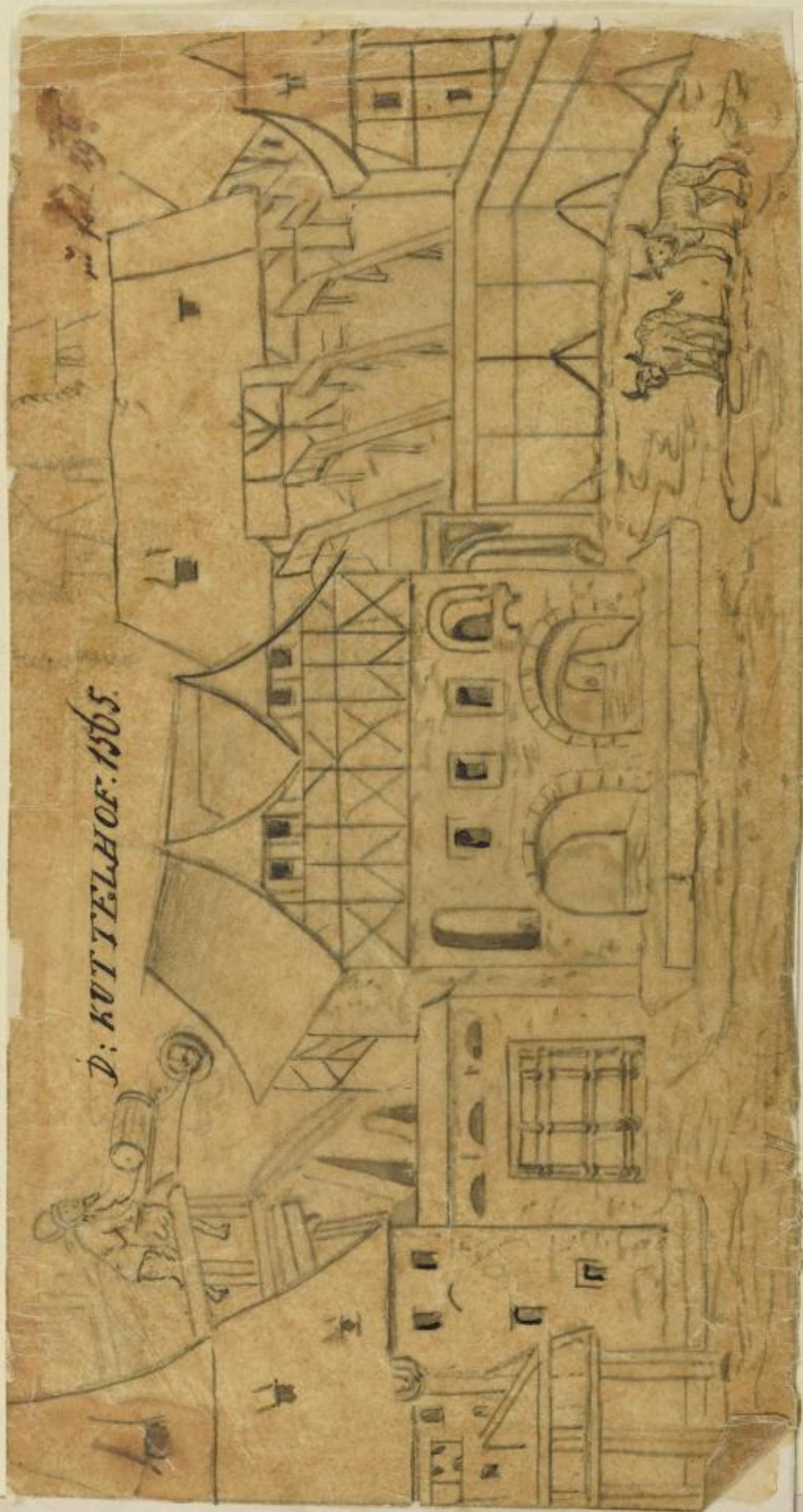
1721

1721

1721

1721

1721



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7